

maler usw., Erste Serie 60 Tafeln. Interessant und künstlerisch wertvoll sind ferner die Werke: »Die architektonisch-dekorative Kunst der Zeit Ludwigs XVI.« für Industrie- und Luxuszwede, Sammlung von 300 noch unveröffentlichten photographierten Blättern nach den Original-Stichen aus der Galerie der königlichen Bibliothek von Belgien und aus der Sammlung des Verfassers, mit historisch-beschreibendem, kritischem französischen Text nebst biographischen Notizen über die Architekten, Dekorateurs und industriellen Künstler der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts von August Schöy, 2 Bände, Verlag von E. & M. Cohen Gebrüder in Amsterdam, Alleinvertrieb für Deutschland Bruno Heßling in Berlin; »Ornamentale und kunstgewerbliche Sammelmappe«, Serie VIII: »Altsteirische Wohnräume« im Landesmuseum zu Graz, herausgegeben von Karl Lacher, Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig. Dieses ebengenannte Museum birgt, wie kaum ein andres seiner Art, in seinen Räumen eine seltne Vielseitigkeit und Anschaulichkeit von Wohnungsausstattungen eines engen Landesgebiets, die sich höchst befruchtend für unser Kunstgewerbe erwiesen haben und uns den Zauber der einfachen bürgerlichen Stube wieder vergegenwärtigen. Weiter seien hervorgehoben: »Denkmäler ägyptischer Skulptur«, mit Erläuterungen versehen von Fr. W. Freiherrn von Bissing, Verlagsanstalt F. Bruckmann u. G. in München; »Paul Flindts des berühmten Nürnberger Kupferstechers und Goldschmiedes der Hochrenaissance Federzeichnungen«, Neue Ausgabe, Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig; »Tafeln zur Geschichte der Möbelformen« herausgegeben von Alfred Gotthold Meyer. Dritte Serie: Bett und Wiege, 10 Tafeln, Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig. Trotz des leider so früh erfolgten Ablebens des hochgeschätzten Verfassers ist es der Verlagsanstalt dennoch gelungen, die Fortführung dieses vortrefflichen Werkes zu ermöglichen. Die Revision des Manuskriptes der III. Serie hatte Professor Dr. Julius Lessing bereitwilligst übernommen. Der Verlag von Max Spielmeier in Berlin ist noch vertreten mit den Vorlagewerken: »Decke und Wand«, farbige Malereien für Innenräume der Empire-, Biedermeier- und Neuzeit von Eichler und Müller; »Moderne Stuckarbeiten«, ein Vorlagenwerk für Architekten, Modelleure, Bildhauer und Stuckateure, herausgegeben von Wilhelm Mühlstein, 50 Tafeln in Lichtdruck, und »Kirchliches Schreinwerk«, die wichtigsten kirchlichen Arbeiten des Kunstschreiners und Holzbildhauers im romanischen, gotischen und Renaissance-Stil, entworfen und gezeichnet von A. Noedling, vier Lieferungen von je acht Tafeln. Das schöne Werk »Das moderne Grabmal« auf der Wiesbadener Ausstellung zur Hebung der Friedhofs- und Grabmalakunst 1905, Meisterwerke von Ad. Hildebrand, Hermann Hahn, Erwin Kurz, Alfred Messel, Rudolf Bosselt u. a., herausgegeben von Dr. von Grolman, der »Grabmalakunst« 3. Folge, 40 Tafeln, Verlag von Otto Baumgärtel in Berlin, enthält eine Auslese der besten Leistungen moderner deutscher Grabmalakunst, wie sie auf der ebengenannten Wiesbadener Ausstellung zutage trat. Diese Ausstellung bot ein charakteristisches Bild von dem jetzigen Stande unsrer Plastik und vergegenwärtigte auch, wie speziell die Grabmalakunst auf das innigste mit der Architektur verschmolzen ist. Die interessante Publikation darüber bietet viel Anregendes und Lehrreiches, da sie ein wirklich wertvolles Anschauungsmaterial unter strengem Ausschluß des künstlerisch Unwahren und Unrechten enthält. Der eigenartige Reiz orientalischer Formensprache und feinsüßlicher Farbenkontraste tritt ungemein wirksam in Erscheinung in dem vornehm ausgestatteten Werk: »Altorientalische Teppiche«, im Anschluß an das im Jahre 1892 bis 1896 vom k. k. Landesmuseum in Wien veröffentlichte Werk »Orientalische Teppiche« herausgegeben vom k. k. Oester-

reichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, vier Lieferungen mit zusammen 25 farbigen Tafeln nebst beschreibendem Text, Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig. Das Werk: »Moderne Decken und Gewölbe«, Sammlung mustergültiger Ausführungen, bearbeitet von E. Scriba, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin, trägt weniger den Charakter eines systematischen Lehrbuches, vielmehr soll es dazu dienen, durch Darbietung auserlesener und ausgeführter Beispiele hervorragender Schöpfungen dieser Art die Liebe zur Volkskunst wachzurufen und zu erhalten. Es seien noch erwähnt »Neuzeitliche Blumen-Kompositionen für dekorative Flächenkunst von Peter Kapperz, zwölf Tafeln, Silber'sche Verlagsanstalt, Eugen Tzietmeyer in Leipzig, und »Neue Malereien für Decken und Wände«, 24 Tafeln, die in demselben Verlag erschienen sind. Das köstliche, bewundernswerte Miniaturen-Werk »Breviarium Grimani«, Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig, das hier bereits schon früher besprochen wurde, ist auch wieder zur Ausstellung gelangt und findet nach wie vor eifrige Bewunderer.

Ernst Kiesling.

Kleine Mitteilungen.

Das Urheberrecht am Refrain. — Der Wiener »Neuen Freien Presse« entnehmen wir folgende Gerichtsentscheidung: Der Wiener Komiker Josef Modl hatte gegen die Varietésängerin Marietta Harras eine Anklage wegen Verletzung des Urheberrechts erhoben, weil sie im Theater »Variétés in Vinz« ein Lied mit dem von Modl verfaßten Refrain: »Im Himmel ist es herrlich, im Himmel ist es schön, denn ich, ich kann's behaupten, denn ich, ich hab's geseh'n«, gesungen hatte. Bei der ersten Verhandlung gab die Angeklagte zu, den Refrain, allerdings mit der Modifikation »behaupten«, statt »beweisen« gesungen zu haben; allein dieser Refrain komme schon in alten Volksliedern vor und könne nicht als geistiges Eigentum Modls angesehen werden. Hierüber beantragte sie die Vernehmung von Sachverständigen. Der Gerichtshof beschloß, den Chormeister des Wiener Männergesangsvereins, Kremser, als Sachverständigen zu laden. Kremser wurde im Requisitionswege durch das Wiener Landesgericht vernommen und gab sein Gutachten dahin ab, daß der fragliche Refrain an sich allerdings kein Original wäre, in seiner Anwendung und Kombination mit einem Liede jedoch als Erfindung Modls anzusehen sei; es käme darauf an, ob die Sängerin demjenigen, der das von ihr gesungene Lied verfaßte, eigens den Auftrag gab, den Modlschen Refrain in Verbindung mit ihrem Liede zu bringen. Darüber gab die Angeklagte bei der fortgesetzten Verhandlung an, daß Kapellmeister Berg ihr das Lied samt Refrain gegeben habe, was dieser als Zeuge bestätigte. Der Gerichtshof sprach die Angeklagte von der Verletzung des Urheberrechts frei und hob in der Begründung hervor, daß ein »Stanzel« nicht als eins jener literarischen Produkte anzusehen sei, denen das Gesetz den Schutz des Urheberrechts sichern wollte. Der klägerische Vertreter meldete gegen dieses Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde an.

Postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde. — In der Anweisung über das Verfahren betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde sind, wie die Nat.-Ztg. meldet, Änderungen vorgesehen, die Handelsfirmen betreffen. Über die Zustellungen an Handelsfirmen galten bisher die gleichen Vorschriften wie für offene Handelsgesellschaften. Fortan sind auf die Zustellungen an eine Handelsfirma, die von einem Einzelkaufmann geführt wird, die Bestimmungen anzuwenden, die für einen Gewerbetreibenden gelten, der ein besonderes Geschäftslokal hat. Der bestellende Votant hat sich danach in der Regel zunächst in das Geschäftslokal zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehilfen des Gewerbetreibenden, Kommiss, Buchhalter, Gesellen usw., erfolgen. Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Votant in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben, und wird dieser auch dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen